

Keine Gesetze zur Sterbehilfe

Der Bundesrat sieht keinen Handlungsbedarf bei der Regelung der Sterbehilfe

Die Sterbehilfeorganisationen sollen auch in Zukunft nicht kontrolliert werden. Der Bundesrat folgt Justizminister Christoph Blocher und sorgt damit bei den Parteien für Kritik.

In den 90er-Jahren begleitete die Sterbehilfeorganisation Exit in der Deutschschweiz durchschnittlich 30 Menschen jährlich in den Freitod – 2005 waren es bereits 152 Personen. Noch deutlicher zugenommen hat der so genannte Sterbetourismus aus Ländern, wo wie in Deutschland die Beihilfe zum Suizid generell verboten ist: Während die Organisation Dignitas im Jahr 2000 erst drei Menschen aus dem Ausland ein tödliches Betäubungsmittel zur Verfügung stellte, waren es im Jahr 2004 schon 88 Personen.

Neu in Inland & Ausland:

Darf ein Sterbehelfer einer depressiven Person den Freitod ermöglichen? Sollen bei einem schwerstkranken Säugling die lebenserhaltenden Apparate abgestellt werden können? Die Sterbehilfe (siehe Kasten) stellt die Gesellschaft vor heikle ethische Fragen. Seit Jahren fordern deshalb Fachleute und Politiker verschiedener Couleur immer wieder klarere gesetzliche Regeln.

Liberaler Schweizer Haltung

Nach ausführlichen Abklärungen und Gesprächen hat der Bundesrat nun aber entschieden, dass kein Handlungsbedarf bestehe. Mit einer konsequenten Anwendung des bestehenden Rechts könnten die Probleme gelöst werden, sagte Justizminister Christoph Blocher gestern vor den Medien. Die im Vergleich zu anderen Ländern liberale Haltung der Schweiz – hierzulande ist die Beihilfe zum Suizid nicht strafbar, solange sie nicht durch Eigennutz motiviert ist – will der Bundesrat beibehalten. Fast alle Fachleute, Ärzte und Ethiker seien sich in diesem Punkt einig, sagte Blocher.

Tötungsverbot beibehalten

Eine Regelung der indirekten aktiven und der passiven Sterbehilfe sei jedoch grundsätzlich problematisch, denn sie stelle das absolute Tötungsverbot des Strafgesetzbuches in Frage. In Extremsituationen solle den Medizinern die Sterbehilfe zwar wie bisher straffrei möglich sein, aber sie müssten für ihr Handeln die Verantwortung übernehmen. Würden gesetzliche Regeln aufgestellt, so würde das Tötungsverbot aufgeweicht und die Akteure könnten «staatlich legitimiert» töten. Vor diesem Schritt sei der Bundesrat alleine schon wegen der drohenden Parallele zur Euthanasie in Nazideutschland zurückgeschreckt.

Blocher rügt Strafverfolgung

Besonders umstritten waren in den letzten Jahren Fälle, in denen Sterbewillige den Sterbehilfeorganisationen ihr Haus oder Vermögen vermacht hatten. Auf die Frage, ob der Bundesrat mit seiner grundsätzlichen Argumentation solchen praktischen Problemen nicht eher aus dem Weg gehe, statt sie zu lösen, sagte Blocher, die bestehenden Gesetze reichten aus, um diese Fragen zu lösen. Es sei die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, abzuklären, ob sich in solchen Fällen die Sterbehilfeorganisation strafbar gemacht habe, weil sie eventuell eigennützig gehandelt habe. Der Justizminister verhehlte nicht, dass er in dieser Hinsicht mit der Arbeit der Polizei nicht in allen Kantonen zufrieden sei. Er habe die Strafverfolgungsbehörden dazu aufgerufen, «ihre Arbeit zu tun».

Während die Sterbehilfe also nicht weiter geregelt werden soll, überlegt sich der Bundesrat hingegen, Verschreibung und Abgabe von Natrium-Pentobarbital (NAP), das von Suizidhilfeorganisationen regelmässig verwendet wird, künftig restriktiver zu handhaben. Zudem will er die Palliativmedizin zur Unterstützung todkranker Patienten fördern. So soll der Wunsch nach begleitetem Suizid oder aktiver Sterbehilfe gesenkt werden.

Nur SVP ist zufrieden

SP, FDP und CVP reagierten enttäuscht auf den Entscheid des Bundesrats, keine neuen Gesetze zur Sterbehilfe zu erlassen. Es sei bedenklich, dass der Bundesrat einmal mehr einen Auftrag des Parlaments nicht respektiere, sagte SP-Sprecherin Claudine Godat mit Hinweis auf die vom Parlament überwiesene Motion der Rechtskommission des Ständerats. Dieser Vorstoss war der Anlass für den vom Bundesrat publizierten Bericht zur Sterbehilfe. Die Motion hatte den Bundesrat aufgefordert, Gesetzeslücken bei der Sterbehilfe zu schliessen. Der Bundesrat ignoriere ein vorhandenes Problem und setze sich über einen klaren Auftrag des Parlaments hinweg, doppelte die FDP in einem Communiqué nach. Sie will deshalb in der Sommersession eine parlamentarische Initiative zum Thema einreichen. Die

FDP wendet ein, dass die Entscheide in der Sterbehilfe heute meist situativer oder gar willkürlicher Natur seien. Dies könne jedoch auch im Geiste einer liberalen Auslegung nicht toleriert werden. Der Vorschlag des Justizdepartements, diese heiklen Fragen im Rahmen der ärztlichen Standesregeln zu behandeln, sei deshalb schlicht ungenügend.

Auch die CVP äusserte sich in einem Communiqué enttäuscht, dass der Bundesrat keine konkreten Massnahmen gegen den Sterbetourismus vorschlagen wolle. Probleme gebe es insbesondere mit psychisch kranken Menschen, deren Wille schwierig festzustellen sei, wird Nationalrätin Kathy Riklin (ZH) zitiert.

Einzig die SVP begrüsst den Entscheid des Bundesrats: Die Partei lehne die Sterbehilfe grundsätzlich ab, sagte Sprecher Roman Jäggi. Es komme für sie daher nicht in Frage, bestimmte Formen der Sterbehilfe zuzulassen und zu reglementieren.

EXTRA

Fakten zur Sterbehilfe

Direkte aktive Sterbehilfe Die «direkte gezielte Tötung eines Menschen» (zum Beispiel mittels einer Spritze) ist strafbar, selbst wenn es auf ausdrücklichen Wunsch einer todkranken Person geschieht.

Indirekte aktive Sterbehilfe In diesen Fällen werden Medikamente eingesetzt, die die Schmerzen der todkranken Person lindern, aber auch die Lebensdauer verkürzen können wie zum Beispiel bei Morphinen. Hier besteht keine gesetzliche Regelung.

Passive Sterbehilfe Lebenserhaltende Massnahmen wie zum Beispiel die künstliche Beatmung oder die Nahrungszufuhr werden nicht eingesetzt oder sie werden wieder abgebrochen. Auch dieser Bereich ist gesetzlich nicht geregelt. Heute sterben 41 Prozent aller Menschen in der Schweiz durch die passive Sterbehilfe. Das ist weit mehr als in anderen Ländern (Niederlande 30%, Italien 6%).

Suizidhilfe Anders als bei der Sterbehilfe führt die sterbewillige Person die Tat selbst durch. Bei der Suizidhilfe, die von Suizidorganisationen geleistet wird, geht es meistens um das Verschreiben und Bereitstellen eines tödlichen Betäubungsmittels. Die Beihilfe bleibt gemäss Strafgesetzbuch straffrei, sofern sie «nicht egoistisch» motiviert ist. Wer jedoch aus «selbstsüchtigen Beweggründen» Hilfe zum Selbstmord leistet, kann mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft werden. (yet)

Der Bund, Christian von Burg [01.06.06]